

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Soziales, Bildung, Kultur und Sport - Herr Ernst	Az.	Datum 03.06.2020
--	-----	---------------------

Nr.
40/2020/350

Betreff:
Übertragung der Schulsozialarbeit an Postillion e.V.

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss Soziales, Jugend, Kultur und Sport	Vorberatung	16.06.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.06.2020	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einen Leistungsvertrag zur Durchführung der Schulsozialarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger Postillion e.V. abzuschließen. Der Vertrag soll mit Wirkung zum 01.09.2020 abgeschlossen werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Hockenheim ist Träger der Schulsozialarbeit an allen Hockenheimer Schulen. In der Vergangenheit gab es immer wieder die Anfrage, wie die Schulsozialarbeit fachlich angeleitet und begleitet werden kann. Der zuständige Fachbereich „Soziales, Bildung, Kultur und Sport“ im Rathaus ist lediglich mit Verwaltungskräften ausgestattet. Gleichzeitig ist die Kommune zu klein, sodass sich ein eigenes pädagogisches Fachamt nicht lohnt. Der Verwaltung fällt es zunehmend schwer, die Stellen zu besetzen bzw. im Fall einer Schwangerschaft eine Vertretung einzusetzen.

Die Verwaltung hat daher den im Rhein-Neckar-Kreis ansässigen Kinder- und Jugendhilfeträger Postillion e. V. angefragt, ob dieser die fachliche Begleitung der Schulsozialarbeit übernehmen könnte.

Die Fach- und Dienstaufsicht würde dann ebenfalls vom Postillion e.V. gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Postillion e. V. mit der Trägerschaft der Schulsozialarbeit in Hockenheim zu beauftragen. Der Postillion e. V. würde die bei der Stadt Hockenheim angestellten Fachkräfte über eine Personaleinstellung übernehmen.

Grundlage ist der für beide geltende § 4, Absatz 3 TVÖD.

Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG findet das AÜG keine Anwendung zwischen Arbeitgebern, wenn Aufgaben eines Arbeitnehmers von dem bisherigen zu dem anderen Arbeitgeber verlagert werden und auf Grund eines Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes

a) das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber weiter besteht

und

b) die Arbeitsleistung zukünftig bei dem anderen Arbeitgeber erbracht wird.

Damit werden Personalgestellungen gem. § 4 Abs. 3 TVöD erlaubnisfrei, da sie entsprechend der neuen gesetzlichen Regelungen aufgrund eines Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes erfolgen. Dies gilt ungeachtet der Rechtsform der Arbeitgeber. Dies ist möglich, da der Postillion e. V. und die Stadt Hockenheim im gleichen Arbeitgeberverband (Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg) Mitglied sind. Der Arbeitsvertrag würde daher bei der Stadt Hockenheim verbleiben. Lediglich bei der Ausschreibung oder der Neubesetzung einer Stelle würde diese neue Kraft direkt beim Postillion e. V. angestellt werden. Für die Mitarbeiter entstehen dadurch keine Nachteile, da beim Postillion e. V. ebenfalls alle tariflichen Leistungen gelten. Dies sind insbesondere die Eingruppierung, die Zusatzversorgungskasse sowie die Aufstockung des Krankengeldes, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Regelungen würden in einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt werden.

Künftig würde dann für jede Grundschule in Hockenheim ein Stellenanteil von 0,5 pro Vollzeitstelle, für das Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium und die Schule am Kraichbach jeweils ein Stellenanteil von 0,75 pro Vollzeitstelle und für die Theodor-Heuss-Realschule ein Stellenanteil von 1,5 pro Vollzeitstelle angesetzt werden. Die Einbindung der Schulsozialarbeiter erfolgt in das Schulsozialarbeiterteam des Postillion e. V., das auch fachlich betreut wird. Damit ist gewährleistet, dass die Verwaltung sich nicht um die Besetzung der Stellen und auch nicht mehr um die fachliche Anleitung der Stellen kümmern muss. Die Umstellung ist für den 01. September 2020 angedacht. Ein entsprechender Leistungsvertrag liegt bei. Ebenfalls die Kostenberechnung der Schulsozialarbeit. Hier ist zu beachten, dass Postillion e.V. keine Kostenerstattung erhält, wenn die Stadt eigenes Personal einbringt.

- 2 Leistungsvereinbarung_Schulsozialarbeit_Hockenheim
- 3 Schulsozialarbeit, 2 Rahmenkonzeption
- 4 Schulsozialarbeit Info des KAV Arbeitnehmerüberlassung
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (1)
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (2)
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (3)
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (4)
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (5)
- 5 2835_Hockenheim_SSA_THS_BKB2020_2001xxxxxxx (6)

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in